
S 28 R 334/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsätzliche Bedeutung Kritik an höchstrichterlicher Rechtsprechung Kostenerstattung für das Vorverfahren
Leitsätze	1. Zu den Voraussetzungen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache bei vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung 2. Das BSG weicht in seinen Urteilen vom 6. Juli 2022 - B 5 R 21/21 R , 22/22 R und 39/21 R - bei der Auslegung des § 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB X nicht von der Rechtsprechung anderer Senate des BSG oder der Rechtsprechung des BVerwG zu § 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG ab. 3. Für einen nicht nur geringfügigen Widerspruch gegen diese Urteile in der Rechtsprechung der Instanzgerichte oder der Literatur gibt es keine Anhaltspunkte.
Normenkette	SGB X § 63 SGG § 144 Abs 2 Nr 1
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 28 R 334/21
Datum	06.10.2023
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 22 R 621/23 NZB
Datum	20.02.2024

3. Instanz

Datum -

Â

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 6. Oktober 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

GrÃ¼nde

I.

Streitig ist in der Sache die Kostenerstattung fÃ¼r ein Widerspruchsverfahren.

Die Beklagte hatte dem KlÃ¤ger durch Bescheid vom 25. August 2020 eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit auf Zeit bewilligt und insoweit dem Widerspruch gegen den seinen Rentenanspruch ablehnenden Ausgangsbescheid abgeholfen. Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte den Rechtsbehelf daraufhin fÃ¼r erledigt und beantragte eine Kostengrundentscheidung.

Durch Bescheid vom 6. Oktober 2020 entschied die Beklagte, dem KlÃ¤ger die durch das Widerspruchsverfahren entstandenen auÃergerichtlichen Kosten zu drei

Vierteln zu erstatten. Mit seinem Widerspruch gegen den Bescheid rÃ¼gte der KlÃ¤ger die fehlende BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Kostenquotelung. Nachdem die Beklagte hierzu mit Schreiben vom 17. November 2020 AusfÃ¼hrungen gemacht hatte, erklÃ¤rte der KlÃ¤ger auch diesen Widerspruch fÃ¼r erledigt und beantragte eine Kostengrundentscheidung fÃ¼r das zweite Widerspruchsverfahren.

Durch Bescheid vom 25. MÃ¤rz 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. August 2021 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die BegrÃ¼ndung seien nachgeholt worden, die Entscheidung in der Sache richtig gewesen.

Mit seiner Klage vor dem SG hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, dass der Widerspruch erfolgreich gewesen sei und daraus ein Anspruch auf Kostenerstattung folge. Nach der anzuwendenden formalen Betrachtungsweise komme es nur darauf an, dass dem mit dem Widerspruch geltend gemachten Anliegen entsprochen worden sei. Nachdem das BSG durch mehrere Urteile vom 6. Juli 2022 â u.a. das in der amtlichen Entscheidungssammlung verÃ¶fflichte zu [B 5 R 21/21 R](#) â AusfÃ¼hrungen zu einem Kostenerstattungsanspruch fÃ¼r das Widerspruchsverfahren gemÃ¤Ã [Â§ 63 Abs. 1 SGB X](#) gemacht hatte, hat der KlÃ¤ger die Auffassung vertreten, den Entscheidungen sei nicht zu folgen. Sie wichen bei der Auslegung des Begriffs âErfolgsâ im Sinne des [Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) von Entscheidungen anderer Senate des BSG ab (Hinweis auf Urteile vom 24. September 2020 â [B 9 SB 4/19 R](#) â und vom 12. Juni 2013 â [B 14 AS 68/12 R](#) â), ohne das dafÃ¼r vorgesehene Anfrageverfahren nach [Â§ 41 Abs. 2 SGG](#) eingehalten zu haben. Das BSG beurteile auch das VerhÃ¤ltnis von [Â§ 41](#) und [Â§ 42 SGB X](#) unzutreffend. Abgesehen davon sei [Â§ 42 SGB X](#) im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil der KlÃ¤ger nicht die Aufhebung des angefochtenen Bescheides angestrebt habe, sondern eine dem Gesetz entsprechende BegrÃ¼ndung.

Durch Gerichtsbescheid vom 6. Oktober 2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es sich auf die Urteile des BSG vom 6. Juli 2022 gestÃ¼tzt. FÃ¼r eine Divergenz in der Rechtsprechung des BSG sei nichts ersichtlich, da in den vom 9. und vom 14. Senat entschiedenen FÃ¤llen die WidersprÃ¼che auch in der Sache erfolgreich gewesen seien.

Mit seiner am 9. November 2023 eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde gegen den ihm am 11. Oktober 2023 zugestellten Gerichtsbescheid macht der KlÃ¤ger geltend, dass die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung habe. Die Urteile des BSG vom 6. Juli 2022 (inhaltsgleich neben dem bereits genannten [B 5 R 22/21 R](#) und [B 5 R 39/21 R](#)) wiesen gravierende MÃ¤ngel auf, welche sogar die Frage der WillkÃ¼r aufwÃ¼rfen. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft er im Wesentlichen die AusfÃ¼hrungen seines ProzessbevollmÃ¤chtigten aus einer Urteilsbesprechung in NZS 2023, 212ff.

Die Beklagte sieht keinen Zulassungsgrund.

Ã

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig, im Besonderen statthaft. Das Rechtsmittel ist gegeben, wenn die Berufung nicht kraft Gesetzes zulässig ist und wenn das angefochtene Urteil des SG die Zulassung der Berufung nicht selbst ausspricht ([Â§ 145 i.V. mit Â§ 144 Abs. 1 SGG](#)).

Die Berufung ist nicht kraft Gesetzes zulässig. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt nicht den Schwellenwert von 750,00 Euro gemäß [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#). Hier erstattungsfähige Aufwendungen für das Widerspruchsverfahren werden nicht behauptet und wären auch nicht rechtlich begründbar (s. [Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 RDGEG](#) in der hier noch anwendbaren, bis 31. Oktober 2021 geltenden Fassung). Laufende oder wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr, die gemäß [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) wertunabhängig zur Statthaftigkeit der Berufung führen, stehen nicht in Streit.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist auch im übrigen zulässig, im Besonderen form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 145 Abs. 1 und 2 SGG](#)). Sie ist jedoch unbegründet.

Der Kläger macht den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn eine konkrete Rechtsfrage klärungsbedürftig, klärungsfähig (entscheidungserheblich) und über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist. Dafür muss sich unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers ergeben, dass sich anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine Rechtsfrage stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Berufungsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt (s. für den gleichartigen revisionsrechtlichen Zulassungsgrund stellvertretend BSG, Beschluss vom 1. April 2019 – [B 13 R 204/18 B](#) –, m.w.Nachw.). Liegt höchstgerichtliche Rechtsprechung bereits vor, kann sich Klärungsbedürftigkeit auch daraus ergeben, dass der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden oder wenn neue erhebliche Gesichtspunkte gegen die bisherige Rechtsprechung vorgebracht werden, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der aufgeworfenen Fragestellung führen können und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (zusammenfassend BSG, Beschluss vom 10. November 2021 – [B 1 KR 62/21 B](#) –, Rn 8 m.w.Nachw.).

Nach diesen Maßstäben hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung.

Der Kläger macht eine Kostengrundsatzentscheidung zu seinen Gunsten für das von ihm für erledigt erklärte Vorverfahren gegen den Bescheid der Beklagten vom 6. Oktober 2020 geltend und wendet sich mit der kombinierten Anfechtungs- und

Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4 i.V. mit [Â§ 56 SGG](#)) gegen den einen entsprechenden Antrag ablehnenden Bescheid vom 25. März 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. August 2021. Für den vorliegenden Fall eines sogenannten isolierten, also nicht in ein Klageverfahren übergegangenen Vorverfahrens ist durch die Rechtsprechung des BSG geklärt, dass nur [Â§ 63 Abs. 1 SGB X](#) als Rechtsgrundlage für eine Kostengrundsatzentscheidung in Betracht kommt (s. stellvertretend BSG, Urteil vom 19. Oktober 2016 – [B 14 AS 50/15 R](#) –, Rn 15 m.w.Nachw.). Dies wird auch durch keinen der Beteiligten in Frage gestellt.

Gemäß [Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) hat, soweit der Widerspruch erfolgreich ist, der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Gemäß [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) gilt dies auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach [Â§ 41](#) unbeachtlich ist.

Unter welchen Voraussetzungen ein Widerspruch im Sinne des [Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) Erfolg hat, ist durch die Rechtsprechung des BSG jedenfalls für Fallkonstellationen wie die vorliegende ebenfalls geklärt. Entgegen der Auffassung des Klägers lässt sich nicht feststellen, dass der 5. Senat des BSG in seinen Urteilen vom 6. Juli 2022 eine von der Rechtsprechung anderer Senate des BSG abweichende Definition entwickelt haben könnten. Weitere Klärungsbedürftigkeit besteht deshalb nicht.

Der 5. Senat führt jeweils in Rn 13 aus: „Ein Widerspruch hat immer dann Erfolg im Sinne des Gesetzes, wenn und soweit ihm die Behörde stattgibt (vgl. BSG Urteil vom 24.9.2020 – [B 9 SB 4/19 R](#) – SozR 4-1300 [Â§ 63 Nr 31 RdNr 15 mwN](#); BSG Urteil vom 20.10.2010 – [B 13 R 15/10 R](#) – SozR 4-1500 [Â§ 193 Nr 6 RdNr 30](#)). Nach der dafür maßgeblichen formalen Betrachtungsweise (vgl. Roos/Bilggl in Schütze, SGB X, 9. Aufl 2020, [Â§ 63 RdNr 21](#)) hatte der Widerspruch gegen die Bescheide vom 18.4.2019 und vom 25.4.2019 keinen Erfolg, weil diese auf den Widerspruch der Klägerin hin weder zur Rentenart, zur Rentenhöhe, zum Rentenbeginn noch zur Rentendauer geändert wurden (zu den Verfahrensgrundsätzen eines Rentenbescheids vgl. BSG Urteil vom 11.5.2011 – [B 5 R 8/10 R](#) – [BSGE 108, 152](#) = SozR 4-5050 [Â§ 31 Nr 1, RdNr 13](#); BSG Urteil vom 18.7.1996 – [4 RA 108/94](#) – [SozR 3-2600 \[Â§ 300 Nr 7 S 26\]\(#\)](#)).

Nach dem Vorbringen des Klägers wendet der 5. Senat des BSG gerade nicht die formale Betrachtungsweise an, wenn er einen Widerspruch als erfolglos ansieht, der wie hier nicht auf die Veränderung eines Satzes eines Bescheides abzielte, sondern nur auf die Beseitigung eines formalen Mangels, nämlich der aus Sicht des Widerspruchsführers nicht ausreichenden Begründung.

Die vom Kläger vorgenommene Interpretation der Ausführungen des 5. Senats, die auf den Vorwurf hinausläuft, dieser zitierte entweder irrtümlich oder absichtlich eine objektiv abweichende Rechtsprechung anderer Senate, um

seine eigene zu unterstützen und das Vorlageverfahren nach [Â§ 41 Abs. 2 und 3 SGG](#) (ggf. auch das nach Â§ 11 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten GerichtshÄufe des Bundes) zu vermeiden, trifft nicht zu.

[Â§ 63 Abs. 1](#) SÄtze 1 und [2 SGB X](#) entsprechen nach dem seit Inkrafttreten am 1. Januar 1981 unverÄndert gebliebenen Wortlaut und ausdrÄcklichem Willen des Gesetzgebers (BT-Dr. 8/2034,36 zu [Â§ 61 SGB X](#) i.d.F. des Entwurfs des Gesetzes Äber das Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -, spÄter SGB X) [Â§ 80 Abs. 1](#) SÄtze 1 und [2 VwVfG](#), die ihrerseits seit 1. Januar 1977 unverÄndert gelten und bereits im ersten Entwurf eines Verwaltungsverfahrens aus dem Jahr 1970 enthalten waren (s. BT-Dr. VI/1173, 20 zum ersten Entwurf dort [Â§ 67 VwVfG](#) und BT-Dr. 7/910, 24 f. zum zweiten dort [Â§ 76 VwVfG](#)).

Das BSG hat zur Auslegung des [Â§ 63 Abs. 1 SGB X](#) in stÄndiger Rechtsprechung die Rechtsprechung des BVerwG zu [Â§ 80 Abs. 1 VwVfG](#) ausdrÄcklich Äbernommen. So heiÄt es unter anderem in dem vom KlÄger fÄr sich in Anspruch genommenen Urteil des BSG vom 24. September 2020 (B 9 SB 4/19 R -, Rn 15: Ein Widerspruch hat immer dann Erfolg iS des Gesetzes, wenn und soweit ihm die BehÄrde stattgibt (stRspr, zB BSG Urteil vom 2.5.2012 (B 11 AL 23/10 R) (SozR 4-1300 Â§ 63 Nr 17 RdNr 18; BSG Urteil vom 17.10.2006 (B 5 RJ 66/04 R) (SozR 4-1300 Â§ 63 Nr 5 RdNr 14; BSG Urteil vom 21.7.1992 (4 RA 20/91) (SozR 3-1300 Â§ 63 Nr 3 S 13 = juris RdNr 18, jeweils mwN). Der Erfolg eines Widerspruchs bemisst sich nicht danach, ob der Argumentation des WiderspruchsfÄhrers gefolgt wurde. Auch kommt es nicht darauf an, aus welchen (tatsÄchlichen oder rechtlichen) GrÄnden der Widerspruch erfolgreich ist. Vielmehr ist hier eine rein formale Betrachtungsweise geboten (vgl BSG Urteil vom 12.6.2013 (B 14 AS 68/12 R) (SozR 4-1300 Â§ 63 Nr 20 RdNr 21). Deshalb ist der Erfolg eines eingelegten Widerspruchs allein am tatsÄchlichen (ÄuÄeren) Verfahrensgang der [Â§ 78 ff SGG](#) zu messen (vgl BVerwG Urteil vom 18.4.1996 (4 C 6/95) (juris RdNr 14 f zu den Parallelbestimmungen der [Â§ 68 ff VwGO](#)). MaÄgebend fÄr die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit der Widerspruch erfolgreich oder erfolglos war, ist ein Vergleich des mit dem Widerspruch Begehrten und des Inhalts der das Vorverfahren abschlieÄenden Sachentscheidung (vgl BSG Urteil vom 12.6.2013, aaO mwN). Denn diese Frage soll im Rahmen der Kostenentscheidung nach [Â§ 63 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) nicht mit Äschwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen belastet werden (vgl BSG Urteil vom 12.6.2013 (B 14 AS 68/12 R) (SozR 4-1300 Â§ 63 Nr 20 RdNr 21; vgl ebenso BVerwG Urteil vom 25.9.1992 (8 C 16/90) (juris RdNr 15 zur Parallelvorschrift des [Â§ 80 Abs 1 Satz 1 VwVfG](#) mit Hinweis auf die BegrÄndung zu Â§ 67 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 21.9.1970 zum VwVfG, BT-Drucks VI/1173, S 75).Ä

Die Äformelle BetrachtungsweiseÄ stellt danach auf das ÄStattdenÄ bzw. die VerÄnderung der Sachentscheidung aufgrund des Widerspruchsbegehrens ab (s. plastisch BVerwG, Urteil vom 25. September 1992 (8 C 16/90) (Rn 14 in ÄJurisÄ: ÄGrundlage der im isolierten Vorverfahren, an das sich kein gerichtliches Verfahren in der Sache anschlieÄt, zu

treffenden Kostenentscheidung ist entweder die Abhilfeentscheidung der Ausgangsbehörde oder der Widerspruchsbescheid. Denn erfolgreich im Sinne des [Â§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG](#) ist ein Widerspruch nur dann, wenn das Vorverfahren durch eine Verwaltungsentscheidung abgeschlossen worden ist, die dem Widerspruch ganz oder teilweise abhilft oder stattgibt (â). Ist das Widerspruchsbegehren gar nicht auf eine geÃnderte Sachentscheidung, sondern nur auf die Beseitigung eines formalen Mangels des Ausgangsbescheides gerichtet und ist dieser Mangel entweder beseitigt mit der gesetzlichen Wirkung der Unbeachtlichkeit ([Â§ 41 SGB X](#)) oder kraft gesetzlicher Anordnung nicht geeignet, auch die Sachentscheidung zu beseitigen ([Â§ 42 SGB X](#)), kann der Rechtsbehelf folglich von vornherein nicht âerfolgreichâ im Sinne des Gesetzes sein.

Die Rechtsprechung des BVerwG, so wie sie auch vom BSG verstanden wird, stÃ¼tzt die Auffassung des KlÃ¤gers, sein Widerspruch gegen den Bescheid vom 6. Oktober 2020 sei erfolgreich gewesen, dementsprechend gerade nicht. Das dargestellte Ergebnis wird im Ãbrigen auch durch die Regelung des [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) gestÃ¼tzt. WÃ¼rde der Auffassung des KlÃ¤gers gefolgt, hÃ¤tte die Vorschrift eine gegenÃ¼ber [Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) einschrÃ¤nkende Wirkung: WÃhrend WidersprÃ¼che, die sich nur auf die Heilung eines Verfahrens- oder Formfehlers beschrÃ¤nken, immer erfolgreich im Sinne des [Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) wÃ¤re, kÃ¤me es bei WidersprÃ¼chen, die auf eine VerÃ¤nderung der Sachentscheidung abzielen, lediglich unter den Voraussetzungen des [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) zu einer Kostenerstattung, nÃ¤mlich wenn (kausal) ânurâ wegen [Â§ 41 SGB X](#) der (eigentlich mit dem Rechtsbehelf beabsichtigte) âErfolgâ ausgeblieben ist. Dies ist nicht mit dem Wortlaut des [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) vereinbar, dem eine Erweiterung der FÃlle einer Kostenerstattung zu entnehmen ist (âgilt dies auchâ) und in dem sich diese gesetzgeberische Absicht widerspiegelt (s. [BT-Dr. VI/1173](#), 75, rechte Spalte, vorletzter Absatz zu [Â§ 67 Abs. 1 Satz 2](#) des Gesetzentwurfs zum VwVfG).

DafÃ¼r, dass die Urteile des BSG vom 6. Juli 2022 nicht nur durch den BevollmÃchtigten des KlÃ¤gers, sondern auch durch Rechtsprechung der Instanzgerichte â mit der Notwendigkeit einer Zulassung von Berufung oder Revision wegen Divergenz ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2](#), [160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#)) â oder durch Literaturstimmen infrage gestellt worden ist, ist nichts ersichtlich. Die beiden hierzu aktuell in der Entscheidungssammlung âJurisâ dokumentierten Entscheidungen des LSG Baden-WÃ¼rttemberg (vom 23. Januar 2023 â [L 5 R 2295/22](#) â und vom 18. Juli 2023 â [L 2 R 905/23](#) â) folgen der Rechtsprechung des BSG.

Eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung in der Literatur findet sich neben dem Aufsatz des ProzessbevollmÃchtigten des KlÃ¤gers lediglich in einer zweiteiligen Urteilsbesprechung des frÃ¼heren Bundesrichters Berchtold (ASR 2023, 119 und 158). Dieser sieht zwar insoweit eine Abweichung der Rechtsprechung des BSG von der des BVerwG, als das BSG im Rahmen des [Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) abweichend vom BVerwG zu [Â§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG](#) ein KausalitÃ¤tserfordernis postuliere, obwohl es sich auf die Rechtsprechung des BVerwG berufe (ASR 2023, 120f.). Ausgehend davon, dass die AusfÃ¼hrungen von Berchtold zutreffen, kommt

die von ihm beschriebene Abweichung im vorliegenden Fall aber nicht zum Tragen. Der Widerspruch des Klägers war ersichtlich ursächlich für die von der Beklagten nachgeholte Begründung. Soweit die Voraussetzungen des [Â§ 63 Abs. 1 SGB X](#) im Übrigen erfüllt wären, spräche deshalb auch nach der Rechtsprechung des BSG nichts gegen eine Kostenerstattung. Im Übrigen stellt Berchtold trotz Kritik an bestimmten Argumentationsweisen in den Urteilen des BSG vom 6. Juli 2022 das vom BSG gefundene Ergebnis nicht infrage, auch nicht unter verfassungsrechtlichen Aspekten mit Blick auf das Grundrecht auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ([Art. 19 Abs. 4 GG](#)).

Weitere Zulassungsgründe nach [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) werden vom Kläger nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Mit der Ablehnung der Beschwerde wird der Gerichtsbescheid vom 6. Oktober 2023 rechtskräftig ([Â§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 11.06.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024